

GR_GERICHTE ZK2 2021 1 vom 18. Juni 2021

GR Gerichte, 2021-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2 2021 1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2021_1)

FR: GR_GERICHTE ZK2 2021 1 du 18 juin 2021

IT: GR_GERICHTE ZK2 2021 1 del 18 giugno 2021

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 7

/ 15 habe sie als ihre Rechtsvertreterin mandatiert, um diverse Verfahren (Kindesun-terhalt, Kontakt- und Rayonverbot, ein KESB-Verfahren sowie eine Straf- und Pri-vatklage) gegen den Vater der beiden Kinder einzuleiten. Nachdem die Be-schwerdeführerin der Anwaltskanzlei C._____ das Mandat entzogen hatte, habe sie sich auf den Standpunkt gestellt, kein Honorar zu schulden (vgl. act. B.1, E. 2). 4.2. Für das Schlichtungs- sowie für ein allfällig folgendes ordentliches Ge-richtsverfahren hat die Beschwerdeführerin beim Regionalgericht Prättigau/Davos ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverbeiständung einge-reicht. Das Gesuch wurde von der Vorinstanz abgewiesen (vgl. act. B.1). Die Vor-instanz hielt zwar fest, dass das Kriterium der Mittellosigkeit erfüllt sei, wider-sprach der Beschwerdeführerin jedoch in Bezug auf die Nichtaussichtslosigkeit (act. B.1, E. 3.1 f.). In der gegen den Entscheid des Regionalgerichts Prätti-gau/Davos erhobenen Beschwerde beim Kantonsgericht bringt die Beschwerde-führerin zusammengefasst vor, ihr hätte für das gesamte Verfahren, welches vor der Schlichtungsbehörde Prättigau/Davos hängig sei, sowie für ein allfällig folgen-des ordentliches Gerichtsverfahren, mangels Aussichtslosigkeit ihrer Rechtsbe-gehren die unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverbeiständung gewährt wer-den müssen (act. A.1). 4.3.1. Damit einer Person die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, darf sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und die Rechtsbegehren dürfen nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 ZPO). Die Vorinstanz anerkennt die Mittellosig-keit der Beschwerdeführerin aufgrund der mit dem Gesuch eingereichten Unterla-gen (act. B.1, E. 3.1). Fraglich ist, ob die Vorinstanz die Rechtsbegehren der Be-schwerdeführerin im Hauptsacheverfahren (Schlichtungs- bzw. allfällig folgendes ordentliches Gerichtsverfahren) zu Recht als aussichtslos bewertet hat (vgl. act. B.1, E. 3.2). 4.3.2. Begehren sind dann als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussich-ten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aus-sichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Par-tei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgs- aussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen

E. 8

/ 15 Prüfung der Prozessaussichten (BGer 5A_617/2019 v. 27.8.2019 E. 2 m.H.a. BGE 142 III 138 E. 5.1; 139 III 475 E. 2.2; 138 III 217 E. 2.2.4). Zur Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsbegehren muss dem über die unentgeltliche Rechtspflege entscheidenden Gericht das tatsächliche und rechtliche Fundament der Klage vollständig dargelegt werden, soweit dies nach dem Stand des Verfahrens möglich und zumutbar ist (BGE 140 III 12 E. 3.4). Materiell-rechtlich aussichtslos sind Begehren, wenn der behauptete Anspruch aufgrund des geschilderten Sachverhalts nach klarem Gesetzeswortlaut und/oder Gerichtspraxis nicht begründet ist (Daniel Wuffli, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2015, Rz. 352). Bestünde zwar grundsätzlich Aussicht auf Gutheissung der gesuchstellerischen Begehren, vermag der Gesuchsteller seine Sachdarstellung jedoch nicht mittels glaubwürdiger Beweise zu untermauern, liegt tatsächliche Aussichtslosigkeit vor. Tatsächliche Aussichtslosigkeit sollte jedoch nur in eindeutigen Fällen, mithin wenn die Schilderungen des Gesuchstellers angesichts der offerierten Beweismittel als nahezu ausgeschlossen erscheinen, angenommen werden (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 396). Sofern die Beweislage mehrdeutig ist, darf keine Aussichtslosigkeit angenommen werden (Wuffli, a.a.O., Rz. 357 f.; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 396). Eine bereits im Verfahren betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege vorgenommene antizipierte Beweiswürdigung, wonach der Beweis im Hauptverfahren ungeachtet weiterer beantragter und/oder denkbarer Beweismittel nicht gelingen werde, dürfte nur in Ausnahmefällen, wenn nicht ernsthaft mit einer abweichenden Beweiswürdigung durch den Sachrichter zu rechnen ist, gerechtfertigt sein (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 397).

4.3.3. In zeitlicher Hinsicht ist über das streitbetroffene Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf eine vorläufige und summarische Prüfung der Prozessaussichten (im Hauptsacheverfahren) aufgrund der Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu entscheiden (BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.). Im Rahmen dieser summarischen Prüfung ist die Behörde nicht gehalten, zeitraubende tatsächliche oder rechtliche Abklärungen zu treffen. Vielmehr kann sie auf die ihr zur Verfügung stehenden Akten abstellen (BGer 5D_146/2017 v. 17.11.2017 E. 2 m.H.a. BGer 2C_128/2017 und 2C_129/2017 v. 10.2.2017 E. 4.1 m.w.H.). Dabei ist auch im Schlichtungsverfahren für die Beurteilung der Nichtaussichtslosigkeit nicht etwa – wie dies die Beschwerdeführerin behauptet (act. A.1, III.B.3.4) – die Aussicht auf Versöhnung der Parteien im Rahmen eines Vergleichs massgebend, sondern wie sich in den ordentlichen Verfahren die Erfolgchance des Rechtsbegehrens als Aussicht darstellt, in der Sache zu obsiegen (BGer 5A_617/2019 v.

E. 9

/ 15 27.8.2019 E. 2 m.H.a. BGer 4D_67/2017 v. 22.11.2017 E. 3.2.2; vgl. auch Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 421). 4.4.1. Die Vorinstanz erwog, dass das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin im Hauptsacheverfahren aussichtslos sei. Dies begründete sie damit, dass die Beschwerdeführerin gewusst haben müsse, dass weitere Verfahren Kosten sowohl auf Seiten des Gerichts sowie auf Seiten der anwaltlichen Vertretung verursachen. Der Beschwerdeführerin habe dies bekannt sein müssen, da ihr bereits im Verfahren betreffend Persönlichkeitsschutz (Proz. Nr. 135-2020-126) keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden sei. Auch die Instanziierung der weiteren Verfahren sowie die Tatsache, dass sich daraus Anwaltskosten ergeben könnten, hätten der Beschwerdeführerin bekannt sein müssen. Da die Beschwerdeführerin nicht geltend mache, sie habe im KESB-Verfahren und in der Straf- und Privatklage keine Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht, sei davon auszugehen, dass diese wohl

eingereicht, aber abgewiesen worden seien, weshalb sie die Kosten selbst übernehmen müsse. Daraus könne abgeleitet werden, dass das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin materiell aussichtslos sei, da ihr die Glaubhaftmachung ihres Anspruches mittels Beweisen nicht gelinge. Im Hinblick auf die eingeklagte Geldsumme von CHF 7'490.50 und den von der Beschwerdeführerin lancierten Verfahren sei ausserdem zu verneinen, dass sie diese Verfahren instanziiert hätte, wenn sie über die nötigen Mittel verfügt hätte. Ferner sei die Behauptung, wonach gerichtsnotorisch sei, dass die Verfahren betreffend Kontakt- und Rayonverbot, Straf- und Privatklage sowie das KESB-Verfahren von vornherein aussichtslos gewesen seien, nicht überzeugend, da es sich bei den restlichen Verfahren nicht um dem Gericht von Amtes wegen bekannte Tatsachen handle (act. B.1, E. 3.2).

4.4.2. Die Beschwerdeführerin bringt hingegen vor, sie habe davon ausgehen dürfen, dass ihr keine Anwaltskosten in Rechnung gestellt würden. Aufgrund der Instruktionen der Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei C._____ habe sie nämlich geglaubt, dass mit unentgeltlicher Rechtspflege prozessiert werde. Als Laiin habe sie auch nicht damit rechnen müssen, dass ihr trotz abgewiesenem Begehren um unentgeltliche Rechtspflege Kosten erwachsen würden. Zudem werde insbesondere die Angemessenheit des in Rechnung gestellten Betrages von CHF 7'490.50 Thema im Prozess zwischen der Anwaltskanzlei C._____ und der Beschwerdeführerin sein. Damit lägen weder rechtsmissbräuchliche noch querulatorische Rechtsbegehren vor. Das Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit im Schlichtungsverfahren sei denn auch tiefer anzusetzen und es sei deshalb bereits von Nichtaussichtslosigkeit auszugehen, wenn die Rechtsbegehren, wie im vorliegenden

E. 10

/ 15 den Fall, im Schlichtungsverfahren nicht rechtsmissbräuchlich oder querulatorisch seien. Es stehe auch nicht fest, dass die Beschwerdeführerin das Schlichtungsverfahren als blosser Formalität ansehe und unter keinen Umständen von ihrer Position abrücke. Fehlende Aussichtslosigkeit sei damit schon deshalb zu verneinen (act. A.1, III.B.3.4).

4.4.3. In ihrer Stellungnahme entgegnet die Vorinstanz, dass erst zwei Verfahren beim Regionalgericht Prättigau/Davos geführt worden seien und nur für eines davon die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden sei. Damit seien der Beschwerdeführerin die Verfahrensabläufe sowie Inhalt und Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege bekannt (act. A.2, E. 1b). Das angebliche Versprechen der Anwaltskanzlei C._____, wonach ihr für alle Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werde, finde in den Akten keine Stütze. Es handle sich lediglich um eine Behauptung der Beschwerdeführerin, welche sich nur durch eine Parteibefragung oder eine Beweisaussage unter Beweis stellen lassen dürfte. Die Anwaltskanzlei C._____ werde ein solches Versprechen sicherlich bestreiten. Ein solches Versprechen hätte nur Sinn gemacht, sofern die Anwaltskanzlei C._____ im Falle einer Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege hätte unentgeltlich tätig sein wollen. Solches finde jedoch in den Akten keine Stütze (act. A.2, E. 1f). Es sei auch kein freundschaftliches, familiäres Verhältnis oder ein karitatives Motiv ersichtlich (act. A.2, E. 1g). Im Gegenteil, es sei sogar eine Honorarvereinbarung zwischen der Anwaltskanzlei C._____ und der Beschwerdeführerin abgeschlossen worden. Damit sei erstellt, dass die C._____ nicht auf ihr Honorar habe verzichten wollen (act. A.2, E. 1f). Selbst wenn keine Honorarvereinbarung vorläge, wäre von der Entgeltlichkeit des Rechtsvertretungsauftrags auszugehen, da anwaltliche Dienstleistungen üblicherweise zu vergüten seien (act. A.2, E. 1g).

4.4.4. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz mit Replik vom 12. Februar 2021 vor, dass diese stark vorgreife und Hypothesen aufstelle, welche die Beschwerdeführerin als unzulässig erachte. Sie bringt

abermals vor, dass ihr nicht bewusst gewesen sei, dass sie die Kosten tragen müsse, nachdem ihr die Anwaltskanzlei C. _____ mitgeteilt habe, dass die Kosten über die unentgeltliche Rechtspflege abgerechnet würden und ihr damit keine Kosten verrechnet würden. Die Vorinstanz stelle dies in Abrede und gehe ohne jeglichen Hinweis davon aus, dass die Anwaltskanzlei C. _____ die Beschwerdeführerin richtig instruiert habe (act. A.3, E. 1). Im Übrigen verweist die Beschwerdeführerin auf die bereits eingereichte Beschwerde und bringt Noven ein, welche im Beschwerdeverfahren nicht zugelassen sind (act. A.3, E. 2 und 3; vgl. vorstehend E. 2).

E. 11

/ 15 4.4.5. Mit weiterer Stellungnahme vom 18. Februar 2021 bestreitet die Vorinstanz die Ausführungen der Beschwerdeführerin, verweist auf die erste Stellungnahme und weist darauf hin, dass die neuen Tatsachenbehauptungen aus der Replik vom

E. 12

/ 15 hat, sie dadurch einen Schaden erlitten hat und zwischen dem Schaden und der Vertragsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (Art. 398 i.V.m. Art. 97 OR; Fellmann, a.a.O., Rz. 1456). 4.6.1. Festzuhalten ist vorerst, dass es sich bei den Behauptungen der Beschwerdeführerin, wonach insbesondere die Angemessenheit des in Rechnung gestellten Betrages von CHF 7'490.50 Thema im Prozess zwischen der Anwaltskanzlei C. _____ und der Beschwerdeführerin sein werde, sowie dass eine Substitutin zu grossen Teilen mit der Beschwerdeführerin korrespondiert habe und dies einen tieferen Stundenansatz zur Folge habe, um neue Tatsachenbehauptungen handelt (act. A.3, Rz. 2). Als Noven sind diese Tatsachenbehauptungen – aufgrund des Novenverbots im Beschwerdeverfahren – für das vorliegende Verfahren unbeachtlich (vgl. vorstehend E. 2). Ebenso unberücksichtigt zu bleiben hat der Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit der Anwaltskanzlei C. _____ zwischenzeitlich einen Vergleich geschlossen hat (vgl. vorstehend E. 2.2). Vielmehr ist die Frage der Erfolgsaussichten der beschwerdeführerischen Begehren aufgrund der Aktenlage zu beurteilen, wie sie der Vorinstanz vorgelegen hat. 4.6.2. Wie die Beschwerdeführerin vorbringt, hat sie bereits mehrfach mit Hilfe der Anwaltskanzlei C. _____ vor Gericht prozessiert. Dazu war die Einreichung einer Vollmacht beim zuständigen Gericht notwendig. Da in der Beilage 1 des von der Beschwerdeführerin eingereichten Schlichtungsgesuchs der Anwaltskanzlei C. _____ eine "Vollmacht samt Honorarvereinbarung", Beilage 1, erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei der Mandatierung der Anwaltskanzlei C. _____ auch über mögliche, aus der Anwaltstätigkeit resultierende Kosten informiert wurde (RG act. 1.7, III.1, Beweis: Vollmacht samt Honorarvereinbarung, Beilage 1). Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch nicht, dass eine solche Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde, womit davon auszugehen ist, dass sie die Honorarvereinbarung durchgelesen hat und danach über den Stundenansatz und die Entgeltlichkeit der Dienstleistung der Rechtsanwälte in der Anwaltskanzlei C. _____ informiert war. 4.6.3. Des Weiteren ist zwischen der Beschwerdeführerin und der Anwaltskanzlei C. _____ ein Auftragsverhältnis entstanden. Bei einem Auftragsauftrag ist eine Vergütung üblich. Die Beschwerdeführerin musste daher davon ausgehen, dass es sich bei der anwaltlichen Tätigkeit nicht um eine unentgeltliche Dienstleistung handelt und ihr zumindest bei Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege Kosten erwachsen würden.

E. 13

/ 15 Die Beschwerdeführerin macht indirekt einen Schaden von CHF 7'490.50 geltend. Sie hat jedoch weder vor der Vorinstanz noch im vorliegenden Verfahren dargelegt, inwiefern sie beweisen kann, dass der Anwalt seine vorvertraglichen Pflichten oder den Anwaltsvertrag verletzt haben soll oder ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und einer möglichen Vertragsverletzung besteht. Da die Beschwerdeführerin gehalten ist, zur Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsbegehren dem Kantonsgericht das tatsächliche und rechtliche Fundament der Klage vollständig darzulegen, soweit dies nach dem Stand des Verfahrens möglich und zumutbar ist (vgl. vorstehend E. 4.1.2; BGE 140 III 12 E. 3.4), ist davon auszugehen, dass keine schriftliche Zusage von der Anwaltskanzlei C._____ besteht, wonach sämtliche Verfahren für die Beklagte kostenlos seien, ansonsten mit Blick auf den zitierten Entscheid zu erwarten gewesen wäre, dass die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin diese Zusage aufgrund der Novenschanke bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht hätte. Damit könnte sich die Beschwerdeführerin lediglich noch auf eine Zusage in mündlicher Form berufen. Eine solche bliebe jedoch durch eine blosser (und zu erwartende) Bestreitung der Anwaltskanzlei C._____ unbewiesen, was grundsätzlich zu Lasten der Beschwerdeführerin ginge. Dies gälte vorliegend in einer allfälligen Aussage-gegen-Aussage-Situation umso mehr, als eine mündliche Zusage betreffend Kostenlosigkeit der Verfahren bereits deshalb nicht leichthin anzunehmen wäre, da sie wohl eine gravierende Sorgfaltspflichtverletzung des Anwalts bedeuten würde. Der Vorinstanz ist somit darin beizupflichten, dass der Beschwerdeführerin die Glaubhaftmachung ihres Anspruchs mithilfe von Beweisen in der Folge vermutlich nicht gelingen wird. Damit ist die Vorinstanz aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung und aufgrund der Aktenlage richtigerweise zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführerin der Beweis der Unentgeltlichkeit ihres Auftrags an die Anwaltskanzlei C._____ nicht oder kaum gelingen werde (act. B.1, E. 3.2). Der Klage der Anwaltskanzlei C._____ gegen die Beschwerdeführerin wäre daher nach erfolgter summarischer Prüfung der Vorinstanz unterbreiteten Akten grosse Aussicht auf Erfolg zugestanden, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren und in einem allfällig folgenden ordentlichen Gerichtsverfahren als aussichtslos hätten angesehen werden müssen. Am Rande ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die Kostenübernahme bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keine definitive Unentgeltlichkeit des Prozesses bewirkt. Eine Rückforderung der vom Staat finanzierten Prozesskosten bleibt gemäss Art. 123 ZPO ausdrücklich vorbehalten (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 1035). Der Rüge, wonach der Beschwerdeführerin nicht bekannt gewesen sei,

E. 14

/ 15 dass ihr die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden könnte oder ihr bei Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege Kosten entstehen könnten, kann aufgrund der Indizien ("Vollmacht samt Honorarvereinbarung") und mangels gegenteiliger Beweismittel nicht gefolgt werden. 4.6.4. Die Beschwerdeführerin fordert Waffengleichheit im Verfahren, die nur hergestellt werden könne, wenn ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Seite gestellt werde (vgl. act. A.1, III.B.3.8). Für die unentgeltliche Verbeiständung müssen stets die allgemeinen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben sein (Wuffli, a.a.O., Rz. 413; Art. 117 ZPO i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Da diese – aufgrund der Aussichtslosigkeit der Begehren der Beschwerdeführerin im Hauptsacheverfahren – nicht vorliegen, ist auch das Begehren um Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands abzuweisen. 4.7. Insgesamt ist festzuhalten, dass den

Rügen der Beschwerdeführerin kein Erfolg beschieden ist. Aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin im Hauptsacheverfahren liegt eine der kumulativ notwendigen Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht vor, weshalb der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen ist. 5. Da die in Art. 119 Abs. 6 ZPO statuierte Kostenlosigkeit des Verfahrens gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchsverfahren selbst, jedoch nicht für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren gilt (BGE 137 III 470 E. 6; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 1012), sind für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben. Nachdem das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen wurde (ZK 21 2), gehen die Prozesskosten beim vorliegenden Ergebnis dementsprechend zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist beim vorliegenden Streitwert und angesichts des entstandenen Aufwands mit CHF 1'000.00 zu bemessen (vgl. Art. 10 VGZ [BR 320.210]). 6. Das Rechtsmittel zur Anfechtung eines Rechtspflegeentscheids als Zwischenentscheid beim Bundesgericht richtet sich nach dem für die Hauptsache einschlägigen Rechtsmittel (BGer 4D_19/2016 vom 11.4.2016 E. 1.3; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 1016 ff.). Vorliegend handelt es sich in der Hauptsache um eine Zivilsache mit einem Streitwert von unter CHF 30'000.00.

E. 15

/ 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.